

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER PRIVATKLINIKGRUPPE HIRSLANDEN UND PERSONALVERMITTLERN

01. APRIL 2020

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB Hirslanden**“) gelten für Personalvermittlungsgeschäfte aller Art zwischen Personalvermittlern und den juristischen Personen der Privatklinikgruppe Hirslanden wie insbesondere alle Hirslanden Kliniken, Praxiszentren und Institute (nachfolgend „**Hirslanden**“).

Die AGB Hirslanden gelten **ausschliesslich** und gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers **jedenfalls und vollumfänglich vor**. Die AGB Hirslanden gelten auch für den Fall, dass zwischen einem Personalvermittler und Hirslanden trotz Ausserachtlassung der gemäss Ziff. 2 nötigen Formvorschriften ein Vertragsverhältnis zustande kommen sollte. Mit der **Einreichung eines Kandidatendossiers** akzeptiert der Personalvermittler die AGB Hirslanden vollumfänglich.

Von den AGB Hirslanden **abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen** bedürfen zu ihrer **Gültigkeit** in jedem Fall einer **schriftlichen oder per E-Mail geschlossenen Vereinbarung** sowie einer **schriftlichen oder per E-Mail erteilten Genehmigung** des Hirslanden Corporate Office, Center of Excellence Sourcing & Employer Branding, unabhängig davon, ob die abweichende Vereinbarung individueller Natur ist oder die teilweise oder vollständige Übernahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers umfasst.

Die AGB Hirslanden gelten **auch für alle künftigen Personalvermittlungsgeschäfte** zwischen dem Personalvermittler und Hirslanden, unabhängig davon, ob die AGB Hirslanden dem Personalvermittler dazumal erneut unterbreitet werden.

2. ZUSTANDEKOMMEN UND BEENDIGUNG DES PERSONALVERMITTLUNGSGESCHÄFTES

Aufträge mit Vermittlungsgebühren, Mandatsvergaben, Aufträge an Head Hunter sowie Rahmenverträge mit Personalvermittlern (nachfolgend „**Personalvermittlungsgeschäfte**“) bedürfen zu ihrer **Gültigkeit** in jedem Fall einer **schriftlichen oder per E-Mail geschlossenen Vereinbarung** sowie einer **schriftlichen oder per E-Mail erteilten Genehmigung** des Hirslanden Corporate Office, Center of Excellence Sourcing & Employer Branding.

Spontane Zusendungen für nicht offene Stellen begründen weder ein Vertragsverhältnis zwischen Hirslanden und dem Personalvermittler noch einen Honoraranspruch des Personalvermittlers.

Jedes Personalvermittlungsgeschäft ist einzelfallbezogen und begründet **kein exklusives Vermittlungsrecht** des Personalvermittlers. Weder die erfolgreiche noch die nicht erfolgreiche Vermittlung von Personal durch den Personalvermittler begründen einen neuen Vermittlungsauftrag bezüglich der ursprünglichen oder bezüglich anderer Vakanzen.

Der Personalvermittler und Hirslanden können das Personalvermittlungsgeschäft jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden.

3. LEISTUNGSUMFANG DES PERSONALVERMITTLERS

Der Personalvermittler hat den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Hirslanden und der/des von ihm Hirslanden gegenüber präsentierten Kandidatin/Kandidaten (nachfolgend „**Kandidat**“) aktiv zu fördern. Insbesondere hat der Personalvermittler den Kandidaten sorgfältig auf seine **Eignung** und **Motivation** für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche **Gespräche** zu führen, bevor er Hirslanden einen Kandidaten vorstellt. Die Vorstellung des Kandidaten hat mittels eines **kompletten Dossiers** des Kandidaten (insbesondere Beschreibung des Kandidaten, Kopien des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufes sowie von Zeugnissen, Diplomen, Aufenthaltstitel und weitere für die Bewerbung wichtige oder sinnvolle Unterlagen) zu erfolgen.

Der Personalvermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten während des Bewerbungsprozesses zu **betreuen** und **weitere** von Hirslanden geforderte **Informationen und Unterlagen** erhältlich zu machen. Werden nicht vollständig eingereichte Kandidatendossiers nicht innert 5 Arbeitstagen ergänzt oder werden weitere von Hirslanden geforderte Informationen oder Unterlagen auf Aufforderung von Hirslanden nicht innert 5 Arbeitstagen eingereicht, steht dem Personalvermittler **kein Honoraranspruch** zu.

Für die vertragsgemässe Leistungserbringung des Personalvermittlers genügt es in keinem Fall, Hirslanden lediglich den Namen und/oder die Kontaktangaben eines möglichen Kandidaten mitzuteilen; hieraus erwächst dem Personalvermittler **kein Honoraranspruch**.

Der Personalvermittler ist sodann verpflichtet, Hirslanden von sich aus über sämtliche den Kandidaten betreffende Informationen in Kenntnis zu setzen, die Einfluss auf einen allfälligen Arbeitsvertrag haben könnten (**Informationspflicht**)

4. HONORAR

Mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Hirslanden und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten steht dem Personalvermittler ein Honorar zu. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss Ziff. 5 und 6 hiernach gilt für die Höhe des Honorars das Folgende:

Das Honorar berechnet sich aus einem **Prozentsatz** des mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten **Bruttojahresgehalts** inkl. eines allfälligen 13. Monatslohnes (nachfolgend „**Bruttojahresgehalt**“). **Nicht** zum massgebenden Bruttojahresgehalt zählen Erfolgsbeteiligungen, Provisionen, Boni aller Art, Spesenvergütungen sowie sonstige arbeitgeberseitige Leistungen und Zuwendungen aller Art. Es gelten die folgenden Honoraransätze (zzgl. MwSt.):

<u>Bruttojahresgehalt</u>	<u>Honorar</u>
bis CHF 80'000	10 %
CHF 80'001 bis CHF 100'000	12 %
CHF 100'001 bis CHF 120'000	14 %
CHF 120'001 bis CHF 140'000	16 %
CHF 140'001 bis CHF 160'000	17 %
CHF 160'001 bis CHF 180'000	18 %
CHF 180'001 bis CHF 200'000	20 %
ab CHF 200'001	22 %

Bei einem **Teilzeitpensum** ist der effektive Bruttojahreslohn massgebend. **Für die Berechnung des Honorars erfolgt keine Hochrechnung des Bruttojahresgehalts auf 100 Stellenprozente.**

20 % des Honorars werden mit **Unterzeichnung des Arbeitsvertrages** mit dem vermittelten Kandidaten fällig. Das **restliche Honorar** wird nach **erfolgreich absolvierter Probezeit** fällig. Das fällige Honorar ist nach erfolgter Rechnungstellung durch den Personalvermittler innert 30 Tagen ab Empfang der Rechnung zahlbar.

Das Honorar deckt **sämtliche Leistungen und Auslagen** des Personalvermittlers ab; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

5. REDUKTION/RÜCKERSTATTUNG DES HONORARS

Das **Honorar** gemäss Ziff. 4 hiervor ist in folgenden Fällen zu **reduzieren** bzw. durch den Personalvermittler **zurückzuzahlen**.

- Bei **Nichtantritt** der Stelle durch den Arbeitnehmer: **Entfall** des Honoraranspruches und **Rückerstattung** des bereits ausbezahlten Honorars.
- Bei einer **Beendigung** des Arbeitsvertrages innerhalb der **Probezeit**: **Kein weiterer Honoraranspruch** als die gemäss Ziff. 4 hiervor bereits fällig gewordenen **20 %** des Honorars.
- Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses innert 12 Monaten ab Stellenantritt aus Gründen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei pflichtgemässer Vertragserfüllung hätten bekannt sein müssen, der Hirslanden unter Verletzung der Informationspflicht gemäss Ziff. 3 hiervor aber nicht bekannt gegeben wurden: Rückerstattung von **100 %** des Honorars.

Der Anspruch auf Reduktion/Rückerstattung des Honorars besteht **unabhängig** davon, ob die Beendigung durch Hirslanden oder den Kandidaten veranlasst wurde. Der Anspruch auf Reduktion/Rückerstattung des Honorars besteht jedoch ausnahmsweise nicht, wenn Hirslanden das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen, beendet (abschliessend: Stellenabbau und Reorganisation).

Die Rückerstattung durch den Personalvermittler hat nach erfolgter Rechnungstellung durch Hirslanden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Wird eine **Nachrekrutierung** vereinbart, ist der Honoraranspruch für den ersten Kandidaten an den neuen Honoraranspruch für den nachrekrutierten Kandidaten anzurechnen. Im Übrigen gelten die AGB Hirslanden vollumfänglich auch für die Nachrekrutierung, insbesondere begründet die Vereinbarung zur Nachrekrutierung kein exklusives Vermittlungsrecht des Personalvermittlers. Ein Anspruch auf eine Nachrekrutierung besteht nicht.

6. AUSSCHLUSS DES HONORARANSPRUCHES

Der **Honoraranspruch** des Personalvermittlers ist trotz erfolgtem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten namentlich in folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

- Der Personalvermittler präsentiert einen Kandidaten, welcher sich innert der letzten **18 Monate** bereits **anderweitig** bei Hirslanden (auch bei anderen juristischen Personen, Kliniken, Praxiszentren und/oder Instituten der Privatklinikgruppe Hirslanden) beworben hat.
- Ein durch den Personalvermittler präsentierter Kandidat bewirbt sich später anderweitig auf eine **andere Stelle**.
- Beim Abschluss eines Arbeitsvertrages **nach Ablauf von 6 Monaten** seit erstmaliger Präsentation des Kandidaten durch den Personalvermittler für die entsprechende Stelle, unabhängig von den Gründen, die zu einer Verzögerung geführt haben.
- Der Personalvermittler erbringt seine **Leistungen** gemäss **Ziff. 3** hiervor nicht vertragsgemäss.

Wird mit dem vom Personalvermittler präsentierten Kandidaten **nicht innert 6 Monaten** ab Einreichung des Dossiers ein Arbeitsvertrag für die ursprünglich ausgeschriebene Stelle abgeschlossen, so hat der Personalvermittler – unabhängig von den Gründen, die einen Vertragsabschluss verhindert haben – **keinen Anspruch auf die Entrichtung eines Honorars oder einer sonstigen Vergütung**. Hirslanden kann die Gespräche bzw. Vertragsverhandlungen mit dem Kandidaten jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

7. ABWERBEVERBOT UND KONVENTIONALSTRAFE

Der Personalvermittler darf die **durch ihn an Hirslanden vermittelten, in ungekündigtem Arbeitsverhältnis mit Hirslanden stehenden Kandidaten** innerhalb von **24 Monaten seit Stellenantritt nicht kontaktieren**, um diese für eine andere Tätigkeit abzuwerben. Das Verbot umfasst Ansprachen und Kontaktaufnahmen jeglicher Art.

Im Falle einer **Verletzung** des vorgenannten Abwerbeverbotes schuldet der Personalvermittler der Hirslanden unabhängig vom Erfolg des Kontaktes eine **Konventionalstrafe** in Höhe von **50% des Bruttogehalts des Kandidaten**. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Personalvermittler nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbotes. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wobei das Verschulden des Personalvermittlers vermutet wird.

8. DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE

Der Personalvermittler bestätigt, die anwendbare Gesetzgebung (namentlich über die **Arbeitsvermittlung** und über den **Datenschutz**) zu kennen und einzuhalten.

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur vertraulichen Handhabung der ihm von Hirslanden zugänglich gemachten Informationen. Die Weitergabe solcher Informationen an Kandidaten oder Dritte darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Hirslanden erfolgen.

Der Personalvermittler bestätigt, dass von ihm präsentierte Kandidaten mit der Einreichung des Dossiers bei Hirslanden einverstanden sind und dass im Falle einer Anstellung eines Kandidaten keine Rechte Dritter (Arbeitgeber, andere Vermittler, etc.) beeinträchtigt werden.

Der Personalvermittler verpflichtet sich, Hirslanden bei **Verletzung** der vorgenannten Pflichten vollständig **schadlos** zu halten (inkl. angemessener Anwaltskosten). Die jeweils aktuelle **Datenschutzerklärung** der Hirslanden ist anwendbar.

9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und Hirslanden ist **Stadt Zürich (Kreis 1)**. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich materielles **Schweizer Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts**.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die AGB Hirslanden gelten in der vorliegenden Version ab 1. April 2020.

Hirslanden behält sich vor, die AGB Hirslanden jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern.